



# Gemeinde- Blatt

01.09.2009

Herausgegeben von der  
Gemeinde Dingolshausen

Nr. 400

## Problemmüllsammlung Herbst 2009

Am 15. September startet im Landkreis die nächste Problemmüllsammlung. Um insbesondere Berufstätigen die Abgabe ihrer Problemabfälle zu erleichtern, werden in jeder Gemeinde auch Samstagstermine angeboten. Beachten Sie dazu die Termine im Abfallkalender und im Internet unter [www.ihrumweltpartner.de](http://www.ihrumweltpartner.de).

Die folgenden gefährlichen oder giftigen Stoffe können Sie in haushaltsüblichen Mengen am „Giftmobil“ kostenlos abgeben:

- **Batterien und Akkus** (z.B. Knopfzellen, Rundzellen, Akkugeräte). Batterien können auch im Handel (d.h. in allen Geschäften, die auch Batterien verkaufen) zurückgegeben werden. Neue Autobatterien werden grundsätzlich nur bei Rückgabe eines verbrauchten Exemplars verkauft, ansonsten wird ein Pfand in Höhe von 7,50 € fällig.
- **Gartenchemikalien** (z.B. Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel)
- **Haushaltschemikalien** (z.B. Reinigungsmittelreste)
- **Heimwerkerchemikalien** (z.B. Pinselreiniger, Lacke - noch nicht vollständig eingetrocknet -, Säuren und Laugen)
- **Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen**
- **Problemabfälle rund ums Auto** (Autobatterien, Ölfilter)
- **quecksilberhaltige** Schalter und Thermometer
- Zusätzlich können auch pflanzliche und tierische **Altfette** (z.B. verbrauchtes Frittierfett oder ranziges Speiseöl) abgegeben werden. Bitte liefern Sie festes Altfett nicht in Glasbehältern, sondern in Kunststoff- oder Metallbehältern an. Denn Glassplitter können die Verwertung verhindern.

- **Elektrokleingeräte** bis zu einer Kantenlänge von 20 cm (z.B. Handys, Uhren, Thermostate u.ä.) können bei der Problemmüllsammlung abgegeben werden. Sie werden allerdings auch – ebenso wie größere Elektrogeräte – wie gewohnt bei der Sperrmüllsammlung abgeholt oder am Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle kostenlos angenommen.

**Altes Motoröl** wird **nur gegen Gebühr** angenommen, da nach wie vor das Altöl gegen Vorlage des Kassenbeleges oder beim Kauf von frischem Öl kostenlos im Handel zurückgegeben werden kann.

Folgende Abfälle sind **kein Problemmüll**; sie können in die graue Restmülltonne gegeben werden:

- Altmedikamente
- Reste von Dispersionsfarben (z.B. übliche Wandfarben)
- leere Ölbehältnisse mit anhaftenden Mineralölresten
- ausgehärtete Farb-, Lack- und Kleberreste

Leere Farbeimer (d.h. spachtelrein) gehören zur **Wertstoffsammlung**.

Leere PU-Schaumdosen werden an vielen Verkaufsstellen kostenlos zur Verwertung zurückgenommen.

An folgenden Terminen steht das „Giftmobil“ in unserer Gemeinde:

**Samstag, 19.09.2009**

**11.15 – 11.45 Uhr**, in Dingolshausen, Bauhof  
Bischwinder Straße

**Freitag, 09.10.2009**

**11.15 – 11.45 Uhr**, in Bischwind, Am Gemeindehaus

Weitere Informationen erhalten Sie bei der **Abfallberatung** (Telefon: 09721 / 55 546)

## **Bekanntmachung**

über den Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 10/27 „Mönchstockheimer Weg III“ mit 2. Änderung des Bebauungsplanes „Mönchstockheimer Weg“ und mit 2. Änderung des Bebauungsplanes „Mönchstockheimer Weg II“ durch die Gemeinde Dingolshausen für den Gemeindeteil Dingolshausen

I.

Die Gemeinde Dingolshausen hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 02.03.2009 den Bebauungsplan Nr. 10/27 „Mönchstockheimer Weg III“ mit 2. Änderung des Bebauungsplanes „Mönchstockheimer Weg“ und mit 2. Änderung des Bebauungsplanes „Mönchstockheimer Weg II“ für den Gemeindeteil Dingolshausen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan sowie die Begründungen hierzu und der Umweltbericht werden ab sofort in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzshofen in Gerolzshofen, Brunnengasse 5, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

II.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Dingolshausen, 06.08.2009  
Gemeinde Dingolshausen

gez. Zachmann,  
1. Bürgermeister

## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Dingolshausen (BGS-WAS)**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Dingolshausen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

### **§ 1**

#### **Beitragserhebung**

Die Gemeinde Dingolshausen erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für den Gemeindeteil Dingolshausen sowie für die Wasserversorgungseinrichtung für den Gemeindeteil Bischwind einen Beitrag. Für beide rechtlich selbständigen Einrichtungen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für

1. bebauten, bebaubaren oder gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücke erhoben wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder

2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

### **§ 4**

#### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### **§ 5**

#### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.  
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke)
  - bei bebauten Grundstücken auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2000 m<sup>2</sup>,
  - bei unbebauten Grundstücken auf 2000 m<sup>2</sup>, begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln.

Kellergeschosse werden nur insoweit herangezogen, als sie für wohn- oder gewerbliche Zwecke ausgebaut sind. Unter dem Begriff „gewerbliche Zwecke“ im Sinne des Satzes 2 fallen nicht nur Gewerbebetriebe im Sinne der Gewerbeordnung, sondern auch Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, Betriebe der selbständig Tätigen sowie gemeinnützig geführte Betriebe. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind; sie werden insoweit mit 2/3 ihrer Fläche herangezogen. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 5, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nach zu entrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

## § 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- |   |  |        |
|---|--|--------|
| 1. für den Gemeindeteil Dingolshausen   |  |        |
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche |  | 1,60 € |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    |  | 9,30 € |
| 2. für den Gemeindeteil Bischwind       |  |        |
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche |  | 0,85 € |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    |  | 7,50 € |

## § 7 Fälligkeit

**Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.**

## § 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9 a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

## § 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut

sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt für den Gemeindeteil Dingolshausen bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	72,00 €/Jahr
bis 6 m <sup>3</sup> /h	108,00 €/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	144,00 €/Jahr
bis 15 m <sup>3</sup> /h	216,00 €/Jahr
bis 40 m <sup>3</sup> /h	288,00 €/Jahr
bis 60 m <sup>3</sup> /h	360,00 €/Jahr.

- (3) Die Grundgebühr beträgt für den Gemeindeteil Bischwind bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	48,00 €/Jahr
bis 6 m <sup>3</sup> /h	72,00 €/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	96,00 €/Jahr
bis 15 m <sup>3</sup> /h	144,00 €/Jahr
bis 40 m <sup>3</sup> /h	192,00 €/Jahr
bis 60 m <sup>3</sup> /h	240,00 €/Jahr.

### § 10

#### Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt für den Gemeindeteil Dingolshausen 1,60 € und für den Gemeindeteil Bischwind 1,00 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.  
Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

### § 11

#### Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

### § 12

#### Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

### § 13

#### Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich (für den Zeitraum vom 01.10. bis 30.09.) abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind vierteljährliche Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

### § 14

#### Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

### § 15

#### Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

### § 16

#### Übergangsregelung

Beitragstatbestände, die aufgrund von früheren nichtigen Satzungen erfasst wurden, werden als abgeschlossenen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach den früheren nichtigen Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen dieser Satzung.

### § 17

#### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.04.1992 (Gemeindeblatt der Gemeinde Dingolshausen vom 28.04.1992, Nr. 183), zuletzt geändert durch Satzung vom 10.03.2003 (Gemeindeblatt der Gemeinde Dingolshausen vom 04.04.2003, Nr. 320), außer Kraft.

Dingolshausen, 04.08.2009

Gemeinde Dingolshausen

gez.

Z a c h m a n n ,

1. Bürgermeister